



Kg
4215

Pa. 71
1.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster Herr /

allergnädigst erwogen / was gestalt bey diesen jetzigen Conjunctionen / und gefährlichen Krieges-Zeiten / Dero Militair-Cassa mit so vielen Aufgaben belastigt werde / daß Sie nöthwendig auf ein solches Augmentum, oder Zuschuß bedacht seyn müssen / wodurch eben Dero Unterthanen / wegen der geringen Anlaage / und des allmählichen Beitrages nicht beschwert werden / als haben Allerhöchstdaher Seine Königl. Majestät Dero allergnädigste Willens Meynung durch dieses öffentliche Patent, sowohl in Dero Königreich Preussen / als auch in Dero Reichs-Ländern und Provinzen zu jedermännigen Bewilligung bringen / und solche imposition befand machen / allen Dero Regierungern aber / Krieges-Cammern / Commissariaten / Ober- u. Steuer Directorien, Land-Rathen / Krieges- und Steuer-Commissariaten und Bedienten / hienit allergnädigst anbefehlen wollen / nicht allein mit Anfang fünffziger Jahres solches Impost überall einzuführen / sondern auch über solche Verordnung nachdrücklich zu halten / insonderheit aber die Accianten und andere Unterthanen dahin zu bedeuten / daß diese Auflagen kein ander Absehen / als auf die gemeine Wohlfarth des Landes / und die Conservation und Sicherheit Dero getreulich Unterthanen dazu / es befehlet aber solches Augmentum in folgenden impositionen und Samen / als:

1. Wollen allerhöchstdachte Sr. König. Majestät / daß in Dero Königreich Preussen / und allen übrigen Reichs-Ländern und Provinzen, auf ein jedes Paar Schuhe / Stiefeln / Pantoffeln und Strümpffe / wie auch auf einen Hut 1. quier Grosch Accie geschlagen werden solle / welchen der Schuster / Kaufmann / Strümpff- und Hutmacher / über den gewöhnlichen Impost, so bereits auf das Leder und Woll geschlagen / erlegt / nach gemachten Accord wegen des Preises der Schuhe / Strümpffe und Hüte / solchen 1. Groschen von dem Consumten und Käufer wiederfordert. Damit nun alle Untertheilbey bey diesen Stücken desto mehr verhütet werden mögen / so sollen dieselbe mit zweyen unterschiedenen Stempeln / davon den einen der Accie-Einnehmer / den anderen aber der Pächter / oder Controlleur in Verwahrung haben soll / gestempelt und bemercket werden / und zwarthen dergestalt / daß die Schuhe inwendig an dem Ober-Leder / vor der angelegten Klappe das Zeichen / entweder mit rother / oder schwarzer Farbe / nachdem das Leder des Schuhs beschaffen ist / bekommen / und auf solche Weise sollen auch die andern Stücke an bequemen Orten gezeichnet werden. Der Schuster muß so fern das Ober-Leder des Schuhs / wann er zugeschnitten und ehe er gemacht wird / auf der Accie-Stube strempeln lassen / und wann in seinem Laden / oder Hause verterrigte Arbeit / die nicht bemercket / gefunden werden sollte / so ist dieselbe so fort zu consihieren / und sol so wol überdem der Verkauf / als Käufer / bey dem ungestempelt Schuhe gefunden und getragen werden / jedoch 5. Thlr. dafür zur Straff erlegen. Weil auch Fremde und Ausländer in denen Städten Dero Königreichs und Landen zu Markte kommen / und solche ungeschickere Schuhe / Strümpffe und Hüte dahin bringen / so sollen zwarthen der Fremden Schuhe und andere Stücke / so lange nicht gezeichnet werden / als sie noch unverkaufft seyn / es ist aber der Käufer und Landmann nicht eher aus der Stadt zu lassen / bis er die geaufferte Stücke auf die Accie-Stube gebracht / und darselben strempeln lassen / zu welchem Ende allemahl in den kleinen Flecken / wo keine Accie eingeführt ist / der Einnehmer aus der nächst-angelegenen Stadt erscheinen / und darselben in den Marketen die Stempelung der bemeldeten Stücke verrichten solle. Solten auch in Dero oft-gedachtes Königreich Preussen / und übrigen Reichs-Ländern / dergleichen Handwerker sich auf dem platten Lande / in Dörffern finden / und darselbst zu sitzen ohne Contradiction betruget seyn / so müssen dieselbe nichts desto weniger in der nächst-angelegenen Stadt ihre verterrigte Schuhe und Waaren hindringen und stempeln lassen. Die Hüte und Strümpffe / müssen so fern nach der Verkertung bestempelt werden / und dafere sie befinden löste / daß solches nicht geschehen / und sie dennoch zum feilen Kauf aufgehoben werden; So hat so wol der Schuster / Hutmacher / Kaufmann / Kramer und Strümpfmacher / oder alle diejenigen / so dergleichen Waaren führen / oder die davon etwas anhaben / oder tragen / unsehrlich zu gewarthen / daß beydes das Gut consihiret / und die dawider Handelnde ieder mit 5. Thlr. wie bereits oben erwöhnet / bestraffet werden / wovon niemand befreyet ist als die Fremdden / und zwar vor diejenige Stücke / so sie mitbringen und vorher schon getragen haben / imgleichen der kleinen Kinder-Schube / die unter 3. Jahren seyn.
2. Sollen alle diejenigen / in Dero Königreich Preussen und übrigen Reichs-Ländern / so wol in den Städten / als auf den platten Lande / so Thee, Coffee oder Chokolade trinken und gebrauchen wollen / Jährlich 2. Thlr. pro Concessionen betriefft / in nachfolgenden Städten / als in Königsberg in Preussen / in hiesigen Residenzen / Chelmin / Frankfurt / Magdeburg / Halle / Halberstadt / Sargart / Colberg / Minden / Herfort / Bielefeld / Elwe / Wehl / Duffburg / Emmerich / Stree und Ham / gewisse Leute ansetzen / und solche über den Thee- und Coffee-Schant privilegiren / auch dieselben / entweder insgemein / oder einen jeden in specie nach seiner Nahrung belegen lassen.
3. Müssen hinfüro alle und jede / so in den Städten und auf den platten Lande / Unseres Königreichs und Landen / auf ihren Kleidern / Hosen / Westen / Mänteln / Schuhen und Pantoffeln Gold oder Silber tragen wollen / es sey solches gewürket / gesponnen / gezogen / oder gesticket / Jährlich vor jede Person bey der Accie 1. Thlr. bezahlen / und darüber bey Anfang des Jahres einen Permittions-Schein fordern / wovon dann keiner befreyet seyn soll / er sey auch was Standes / und Condition er wolle / ausser daß die Officiir / wegen der Regiments-Moniturung / und dem auch alle Livreen frey gelassen werden.
4. Seynd alle ledige Frauen-Personen und Wäde / die unter 40. Jahren seyn und nicht verheyrathet / auch sich nicht bey ihren Eltern / oder nächsten Anverwandten aufhalten / oder sonst wirklich bey Herrschaffen in Diensten stehen / sie mögen Bürgerliche Nahrung betreiben / oder nicht / Quartalier bey der Accie mit 6. Groschen zu belegen.
5. Sollen alle diejenige / welche in Dero Königreich Preussen und Dero übrigen Lande / es sey in den Städten / oder auf dem platten Lande / Pariquen und Fontangen tragen / sie mögen seyn was Standes sie wollen / davon Jährlich 1. Thaler zur Accie erlegen / und darüber einen Permittions-Schein fordern / oder gewärtig seyn / daß ihnen die Pariquen und Fontangen nicht allein abgenommen / sondern sie auch überdem jedesmal mit 10. Thlr. bestraffet werden sollen; Wie dann auch
6. Alle die / so in Carossen oder Jeltischen Wagen fahren wollen / dafür Jährlich 8. Thlr. zur Accie erlegen / wann aber die Personnen / so sich derselben bedienen / keine Könnliche Nütze / oder von Idel seyn / solchen Impost doppelt bezahlen sollen. Wer mit einer Chaise, oder einem zum theil / oder ganz verdeckten Wagen fährt / giebet beßhalb Jährlich zur Accie 5. Thlr. und seynd hiervon nur alleine / die von Idel auf dem platten Lande befreyet / daß sie offene / oder bedeckte Chaisen, ohne Impost halten mögen / diejenigen Personnen aber in Städten / so keine Hoff-Bediente seyn / noch das Prædicat von Commissariaten, oder Secretarien haben / oder Bürgermeister / Syndicus, Richter / oder Cammerer seyn / sollen den Impost wegen der Chaisen doppelt erlegen / und zwar sollen diejenigen / welche auf den platten Lande wohnen / die Permittions-Zettel / über das Geld und Silber / Pariquen und Fontange tragen / Thee und Coffee trinken / wie auch über die Haltung der Carossen und Chaisen in den Haupt-Städten jedes Crantz abgeben / und darselben den darauff gesetzten Impost erlegen. Ubrkündlich unter allerhöchst gedachter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgebruckten Königlichem Insignel. Gegeben zu Eölln und Spretz den 20. Septemb. 1704.



Friderich.

Graf von Wartenberg.



20 Sept 1709

Handwritten title or header, mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is extremely faded and difficult to read, appearing as light greyish-brown marks on the aged paper.

Handwritten signature or name at the bottom right of the page.

Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a date or reference.



Kg 42 15
40

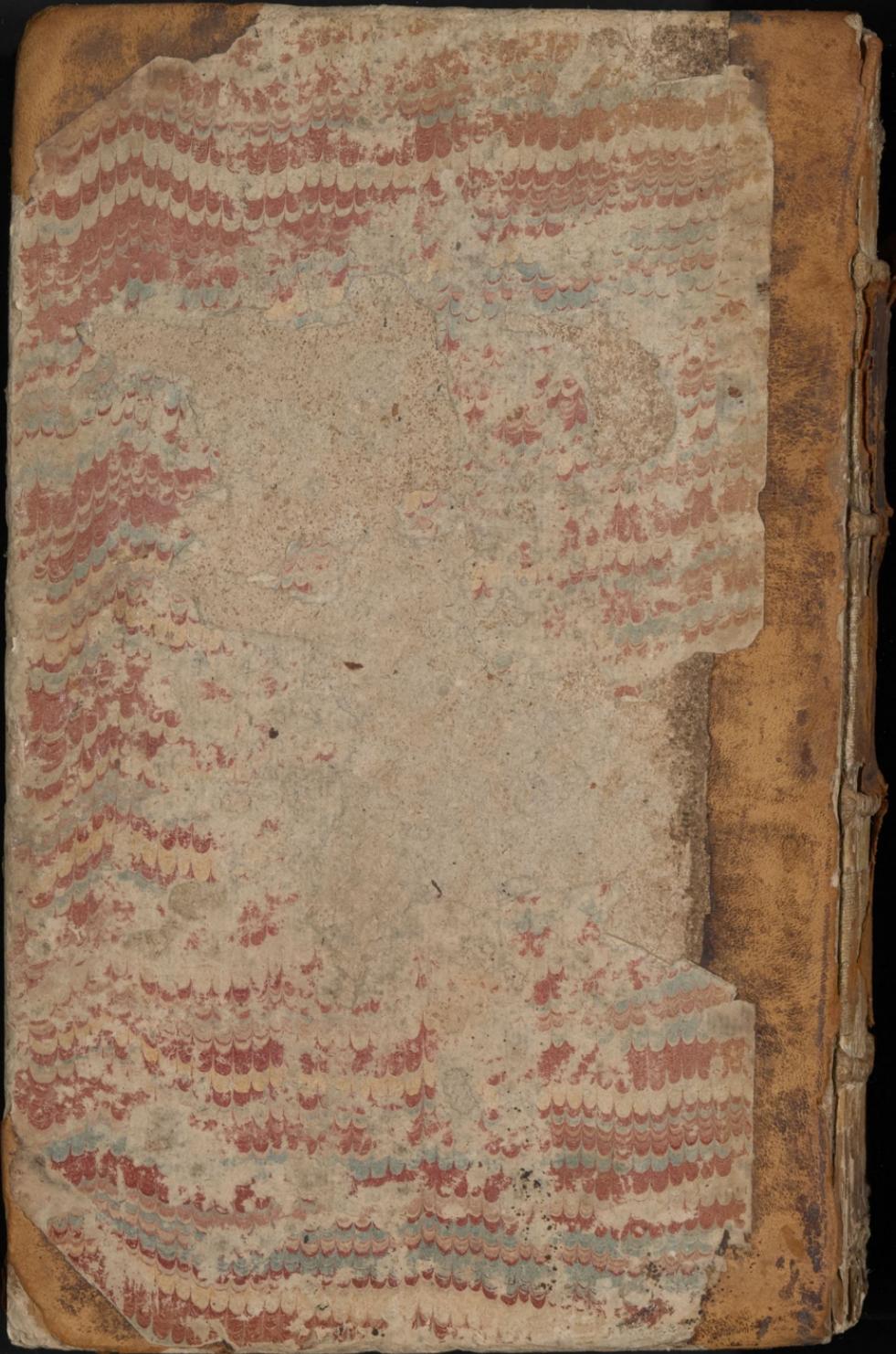
(1)



VD 17

17





Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster Herr /

t bey diesen jetzigen Conjunctionen / und gefährlichen Krieges-Zeiten / Deco
 werde / daß Sie nothwendig auf ein solches Augmentum, oder Zuschuß bedacht seyn müssen / wodurch
 Anlage / und des allmählichen Beytrages nicht beschweret werden / als haben Allerhöchstdenckte
 kens Meynung durch dieses öffentliche Patent, so wohl in Dero Königreich Preussen / als auch in Dero
 s Wissenschaft bringen / und solche imposition bestand machen / allen Dero Regierungen aber / Kriegs-
 ecoris, Land-Nachren / Krieges- und Steuer-Commissarien und Bedienten / hiemit allergnädigst anzuweisen
 hres vorhanen Impost überall einzuführen / sondern auch über solche Verordnung nachdrücklich zu halten /
 unterthän dahin zu bedeuten / daß diese Auflagen kein ander Abschen / als auf die gemeine Wohlfarth

B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres
Inches

19	Black	
18	3/Color	
17		
16		
15	White	
14		
13		
12	Magenta	
11		
10	Red	
9		
8	Yellow	
7		
6	Green	
5		
4	Cyan	
3		
2	Blue	
1		

thanes Augmentum in folgenden impositionen und Sägen / als :
 gen Reichs-Landen und Provinzien, auf ein jedes Paar Schuhe / Stief-
 welchen der Schuster / Kauffmann / Strumpff- und Hutmacher / über
 accord wegen des Preises der Schuhe / Strumpffe und Hüte / solchen
 rücken desto mehr verhütet werden mögen / so sollen dieselbe mit zweyen
 e / welchen der Schuster / Strumpff- und Hutmacher / über
 / entweder mit rother / oder schwarzer Farbe / nachdem das Leder des
 gezeichnet werden. Der Schuster muß so fort das Ober-Leder des
 en in seinem Laden / oder Hause verfertigte Arbeit / die nicht bemercket /
 / bey dem ungestempelte Schuhe gefunden und getragen werden / jeder
 nigreichs und Landen zu Märkte kommen / und solche ungezeichnete
 e / so lange nicht gezeichnet werden / als sie noch unverkauft seyn / es
 ise-Stube gebracht / und daselbsten stempeln lassen / zu welchem Ende
 Stadt erscheinen / und daselbsten in den Märkten die Stempelung der
 Reichs-Landen / dergleichen Handwerker sich auf dem platten Lan-
 densger in der nächst-angeleghen Stadt ihre verfertigte Schuhe und
 gung bestempelt werden / und daferne sich befinden solte / daß solches
 ader / Kauffmann / Kramer und Strumpffmacher / oder alle die-
 / daß beydes das Gut confisciret / und die dawider Handelnde jeder
 d zwar vor diejenige Stücke / so sie mitbringen und vorher schon ge-
 den / als auf den platten Lande / so Thé, Coffée oder Chocolade
 es Jahres darüber bey der Accise einen Permissions-Zettel lösen / solte
 verfallen seyn. So wollen auch allerhöchstdenckte Sr. Königl.
 berg in Preussen / in hiesigen Residenzien / Custrin / Franckfurth /
 rg / Emmerich / Nees und Ham / gewisse Leute ansehen / und solche
 nach seiner Nahrung belegen lassen.
 den Landen / auf ihren Kleidern / Hosen / Westen / Mänteln / Schuhen
 jährlich vor jede Persohn bey der Accise 1. Thlr. bezahlen / und dar-
 was Standes / und Condition er wolle / ausser daß die Officier /
 thet / auch sich nicht bey ihren Eltern / oder nächsten Anverwandten
 / oder nicht / Quartaliter bey der Accise mit 6. Groschen zu belegen.
 n Städten / oder auf dem platten Lande / Paruquen / und Fontangen
 en Permissions-Schein fodern / oder gewärtig seyn / daß ihnen die Pa-
 erben sollen ; Wie dann auch
 egen / wann aber die Persohnen / so sich derselben bedienen / keine Kö-
 zum theil / oder ganz verdeckten Wagen fähret / giebet deßhalb Jähr-
 e / oder bedeckte Chaisen, ohne Impost halten mögen / diejenigen Pers-
 n / oder Bürgermeister / Syndicus, Richter / oder Cammerer seyn / sol-
 hnen / die Permissions-Zettel / über das Gold und Silber / Paruquen
 bt-Städten jedes Cräytes abholen / und daselbsten den darauff ge-
 dem. Majestät eigenhandigen Unterschrift und vorgedrucktten Königlichen Insegel. Gegeben zu

Friedrich.



Graf von Wartenberg.

